

Schriftliche Anfrage

betreffend **Zuständigkeiten und Abläufe nach Todesfällen ohne erreichbare Angehörige sowie Wahrung religiöser und kultureller Bestattungswünsche**

eingereicht von: Thomi Gschwind (SP)

am: 19. Januar 2026

Geschäftsnummer: 2026.4

Text und Begründung

In Winterthur können Situationen auftreten, in denen eine erwachsene Person verstirbt, die über längere Zeit unter behördlicher Begleitung (Beistandschaft) stand und deren Angehörige zum Zeitpunkt des Todes nicht unmittelbar erreichbar sind. Der Tod wird durch Dritte festgestellt und den zuständigen Stellen gemeldet. In solchen Konstellationen kann es vorkommen, dass Bestattungsentscheide getroffen werden, obwohl Hinweise auf religiöse oder kulturelle Überzeugungen der verstorbenen Person bestehen. Dies, ohne abschliessende Klärung der mutmasslichen Bestattungswünsche der Verstorbenen. Die Angehörigen erfahren in Einzelfällen erst nachträglich vom Todesfall und von der bereits vollzogenen Bestattungsart.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Behörden sind nach dem Tod einer erwachsenen Person für die Angehörigensuche zuständig und wie ist der Entscheidungsprozess bezüglich Bestattung. Gibt es Fristen, die eingehalten werden, bevor Bestattungsentscheide (z. B. Kremation) getroffen werden?
2. Wie stellt die Stadt Winterthur sicher, dass bei Todesfällen ohne bekannte Willensäusserung die mutmasslichen religiösen oder kulturellen Überzeugungen der verstorbenen Person berücksichtigt werden?
3. Bestehen Prozesse zur Einbindung religiöser Gemeinschaften oder spezialisierter Fachstellen, wenn keine Angehörigen erreichbar sind? Falls nein, prüft der Stadtrat deren Einführung?
4. Welche Richtlinien und Kontrollmechanismen gewährleisten in Winterthur die Wahrung der Menschenwürde bei Todesfällen und Bestattungen, und sieht der Stadtrat diesbezüglich Handlungsbedarf?